

Die Korrektur historischen Unrechts Schiedsurteile zur politischen Geografie

Sezessionsrecht und politische Assoziationsfreiheit – endgültige Ziele der Friedenspolitik?

Die Entstehungsgeschichte der meisten Staaten und ihrer Staatsgrenzen ist eine Geschichte historischen Unrechts. Bestehende Staaten verstehen sich überwiegend als Nationalstaaten, und was zur Nation gehört, war und ist umstritten. In den wenigsten Fällen wurde der Streit hierum ganz und gar friedlich ausgetragen, und dieser Unfrieden hat im politischen Bewusstsein tiefe Spuren hinterlassen. Auch wenn die Geschichte über manches solche Unrecht hinweggegangen zu sein scheint, bleibt diese Problematik doch offen oder unterschwellig politisch präsent. Auch in demokratischen Ländern hat die Formung von Nationen in vielen Fällen konfliktbeladene Resultate hervorgebracht, anstatt ein sich spontan zusammengehörig fühlendes Staatsvolk zu schaffen. Wo dieser Prozess der Nationenformung ein vorläufiges Ende gefunden hat, war der Grund hierfür oft nur die resignierte Einsicht, dass eine Korrektur erlittenen historischen Unrechts auf friedlichem Wege nicht gelingen kann.

In der bestehenden Staatenordnung lässt sich das historische Unrecht ungewollter Staatszugehörigkeit in der Tat schwer lindern, aber ganz und gar unmöglich erscheint es nicht. Bestehende Staaten könnten sich theoretisch Prinzipien und Verfahren auferlegen, nach denen Staatsgrenzen demokratisch zu korrigieren wären. So könnte beispielsweise im Völkerrecht ein Anspruch auf Sezession verankert werden, der als Anspruch auf eine Korrektur erlittenen historischen Unrechts geltend gemacht werden könnte. Dies ist allerdings nicht mehr als eine theoretische Möglichkeit, von der die politische Realität unermesslich weit entfernt ist. Ein Recht auf Sezession nämlich wäre nichts anderes als ein Recht, bestehende Staaten aufzulösen, und eben hieran haben bestehende Staaten natürlich keinerlei Interesse. Sie sind sich - Demokratien eingeschlossen - eher darin einig, ein solches Recht aus dem Völkerrecht fernzuhalten. Beispielhaft ist dies daran erkennbar, dass eine Institution wie die EU ein Austrittsrecht ihrer Mitgliedsstaaten seit jeher unterschlägt. Erkennbar ist es auch daran, dass demokratische Staaten immer wieder Sezessionsbemühungen ethnischer Minderheiten in fremden Staaten die Unterstützung verweigert haben, weil sie fürchten, dass Minderheiten im eigenen Land durch solche Unterstützung zu Autonomiebestrebungen ermutigt würden. Auf die Unterstützung demokratischer Staaten konnten daher, um nur ein paar aktuelle Beispiele zu nennen, Minderheiten etwa im Kosovo oder im Irak nicht zählen. Dennoch wäre die Anerkennung eines Sezessionsrechts durch die Staatengemeinschaft natürlich ein bedeutender moralischer Fortschritt, so wie dessen bisherige Verweigerung ein Beispiel für die moralische Stagnation im Völkerrecht war.

Natürlich gibt es auch moralisch verständliche Gründe dafür, dass ein Recht auf Sezession bisher im Völkerrecht wie in nationalen Staatsverfassungen ignoriert wurde. Verständlich ist dies, weil ein solches Recht, wollte es nicht anarchische Zustände riskieren, sehr

präziser Verfahrensregeln bedürfte. Sehr klar geregelt werden müsste, unter welchen Voraussetzungen ein Recht auf Sezession in Anspruch genommen werden könnte, und ebenso klar müsste geregelt werden, dass nicht Sezessionen ihrerseits neues historisches Unrecht schaffen. Hierfür bedürfte es eines sorgfältig ausgestalteten neuartigen Regelwerks, und es bedürfte darüber hinaus einer neuartigen institutionellen Zuständigkeit. Es bedürfte suprastaatlicher Institutionen, die über das Ob und Wie von Sezessionen und über die Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln mit der denkbar größten Überzeugungskraft befinden.

Das Recht auf Sezession erweist sich bei genauerem Hinsehen aber nur als Teilaspekt eines viel umfassenderen Grundrechts, des Rechts nämlich auf die so genannte politische Assoziationsfreiheit. Die Sezession im herkömmlichen Sinne eröffnet zwar die Möglichkeit, Staatszugehörigkeiten zu wechseln, aber sie zwingt auch dazu, sich ganz und gar für den einen oder anderen Staat zu entscheiden. Sie zwingt zudem sämtliche Bewohner eines Territoriums, dies in gleicher Weise zu tun. Sie schafft daher fast immer auch neue, sich möglicherweise benachteiligt fühlende Minderheiten, und sie lässt weder Mehrheiten noch Minderheiten den Spielraum, sich in verschiedenen Politikbereichen für unterschiedliche Staatszugehörigkeiten zu entscheiden. Eine völkerrechtliche Einigung auf ein Sezessionsrecht wäre insofern nur ein sehr zaghafter Schritt hin zu einer politischen Assoziationsfreiheit im umfassenden Sinne. Um diese Freiheit zu realisieren, bedürfte es einer ganz neuartigen, nämlich neokratischen politischen Ordnung, mithin einer mehrspurigen Demokratie. Solange nicht eine solche politische Ordnung realisiert und zugleich die politische Assoziationsfreiheit zum bindenden Prinzip erhoben wird, kann es auch keinen wirklich verlässlichen inner- wie zwischenstaatlichen Frieden geben.¹

Eine ganz andere, viel kompliziertere Frage ist allerdings, ob die politische Assoziationsfreiheit für sich genommen eine wirklich hinreichende Bedingung für den inner- und zwischenstaatlichen Frieden wäre. Wenn auch bei weitestgehender Assoziationsfreiheit in einem Regime mehrspuriger Demokratien noch Gefahren für den Frieden bestünden, dann wären darüber hinaus zusätzliche Regeln und Institutionen der Friedenssicherung erforderlich. Dann wäre die Anerkennung politischer Assoziationsfreiheit ein erster, aber noch ungenügender Schritt zu einer verlässlicheren Friedensordnung.

Auch in einer neokratischen Ordnung wären natürlich die meisten Entscheidungen über die staatliche Zugehörigkeit mit Mehrheit zu treffen. Insbesondere die Entscheidungen darüber, welches staatliche Gewaltmonopol für welches Territorium zuständig sein sollte, kann nur mehrheitlich getroffen werden. Gerade durch solche Entscheidungen aber können übergangene Minderheiten sich in elementaren Rechten verletzt fühlen. Ihnen droht der offene oder stillschweigende Machtmissbrauch der Mehrheit, die über das Gewaltmonopol bestimmt. Dies wäre auch in mehrspurigen Demokratien nicht ganz auszuschließen, in denen jeder Staatsbürger in jedem Politikbereich separat über seine Staatszugehörigkeit abstimmt.

¹ 1 Zu dieser These s. u.a. den Essay *Unterschlagnene Grundrechte in der Demokratie (1)* in www.reformforum-neopolis.de

Wenn zwischen Bevölkerungsgruppen, die dasselbe Territorium bewohnen, ein unüberbrückbares Misstrauen herrscht, dann kann dies seine Wurzeln in aktuellen Ereignissen haben, aber es rührt zumeist auch von historischer Erfahrung her. Eine Bevölkerungsgruppe unterstellt in solchen Fällen einer oder mehreren anderen, dass sie das politische Gewaltmonopol zum eigenen Vorteil missbraucht, sobald sie hierüber die politische Kontrolle ausübt. Dies führt bei Minderheiten zu dem Empfinden, auf falschem Territorium zu leben oder es auf eigenem Territorium mit illegitimen Machtinstanzen zu tun zu haben. Selbst im Rahmen mehrspuriger Demokratien wäre unter derartigen Umständen ein dauerhaftes friedliches Nebeneinander auf gemeinsamem Territorium schwer zu realisieren. Auch bei dem größtmöglichen Maß an politischer Assoziationsfreiheit könnten daher alle denkbaren demokratischen Regularien im Umgang mit historischem Unrecht überfordert sein.

Eine politische Zuständigkeit für historisches Unrecht

Dass politische Konflikte nicht immer durch Mehrheitsentscheide lösbar sind, ist natürlich keine neue Erkenntnis. Es ist vielmehr der Grund dafür, dass auch in Demokratien nicht alle politischen Entscheidungen von unmittelbar demokratisch legitimierten Instanzen getroffen werden, sondern dass wichtige staatliche Instanzen eher glaubwürdige Neutralität verkörpern sollen als einen aktuellen Mehrheitswillen. In innerstaatlichen Angelegenheiten wird diese Erkenntnis auch von den überzeugtesten Demokraten nicht in Zweifel gezogen. Auf Fragen der Staatszugehörigkeit und der Gestaltung der politischen Landkarte aber wurde diese Erkenntnis bisher nicht angewendet.

Ausgehend von dieser schlichten Erkenntnis, sollte es nicht schwerfallen, sich eine geeignete politische Institution für den Umgang mit historischem Unrecht zumindest in Grundzügen vorzustellen. Um Gewalt als Mittel der Konfliktlösung auszuschließen und damit den Frieden nachhaltig zu sichern, müsste es eine suprastaatliche Konfliktlösungsinstanz geben, deren politische Kompetenz und moralische Integrität mindestens ebenso allgemein anerkannt ist, wie dies bei jenen innerstaatlichen Instanzen der Fall ist, die keinem Mehrheitswillen verpflichtet sind. Eine solche Instanz müsste demnach so konzipiert sein, dass sie in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich möglichst von der gesamten Staaten- und Völkergemeinschaft als hinreichend neutral und objektiv und vor allem auch als hinreichend kompetent anerkannt wird. Solche suprastaatliche Instanz könnte den Charakter eines Schiedsgerichts haben, das in neutralen Schiedsverfahren territoriale Zuständigkeitsgrenzen neu ziehen und damit äußerstenfalls eine lange Geschichte von Vertreibung, Unterdrückung, Staatsterror, Krieg und Bürgerkrieg historisch bewältigen hilft.

Eine derart allgemeine, staaten- und völkerübergreifende Akzeptanz könnte aber nur eine Schiedsinstanz gewinnen, die nicht von herkömmlichen Nationalstaaten getragen ist und daher nicht deren besondere Interessenlagen widerspiegelt. Es könnte daher keine Einrichtung sein wie etwa die UNO und ihre friedenspolitischen Organe. Es müsste vielmehr eine Instanz sein, deren herausragendes Merkmal ihre politische Unabhängigkeit von allen bestehenden Staaten und damit von jeder Art politischen Mehrheitswillens ist. Nur von einer solchen neuartigen Instanz wären bei der Bewältigung historischen Unrechts deutlich bessere Lösungen zu erwarten als bei einer Fortsetzung herkömmlicher

Konfliktlösungsstrategien. Nur eine solche neuartige Instanz würde Lösungsvorschläge für historisches Unrecht unterbreiten, die vom Gedanken der politischen Assoziationsfreiheit getragen sind und doch über das hinausgehen, was solche Freiheit den Bürgern an neuen politischen Entscheidungsspielräumen brächte. Nur eine solche neuartige Instanz könnte damit auf Dauer genügend moralische Autorität erwerben, um selbst so unerbittlich ausgetragene Konflikte um die Staatszugehörigkeit wie diejenigen im Kosovo oder im Irak zu lösen.

Eigenschaften einer friedenspolitischen Schiedsinstanz

Eine Instanz dieser Art existiert in der bestehenden Staatenwelt nicht. Selbst Einrichtungen wie die UNO und deren Weltsicherheitsrat oder auch die OSZE haben, wie fortschrittlich sie in der Vergangenheit auch erschienen sein mögen, im Umgang mit historischem Unrecht keine wirklich systematischen Fortschritte gebracht. Eine Instanz, deren Urteile zur Bewältigung historischen Unrechts allgemeine Anerkennung finden sollen, hätte viel weitergehenden Anforderungen zu genügen.

Eine solche Schiedsinstanz in Sachen historischen Unrechts müsste schon kraft ihrer Organisationsform ein hohes Maß an politischer Unabhängigkeit, Neutralität und friedenspolitischem Sachverstand aufweisen. Die Aufgabenstellung einer solchen Instanz legt es nahe, institutionelle Vorbilder eher im Bereich der Rechtsprechung als im Bereich herkömmlicher demokratischer Politik zu suchen. Nationale Verfassungsgerichte etwa könnten ein geeignetes institutionelles Vorbild sein. Die Erfahrung mit Verfassungsgerichten hat beispielsweise zu der Einsicht geführt, dass lange Amtsperioden für mehr politische Unabhängigkeit wie auch für höhere Sachkompetenz sorgen, als andere Instanzen im demokratischen Staat sie aufweisen. Dies spräche dafür, die Mitglieder einer internationalen Schiedsinstanz in Sachen historischen Unrechts - ähnlich wie die Richter nationaler Verfassungsgerichte - für möglichst lange Amtsperioden zu berufen.

Die Frage, von welchen Institutionen und auf welche Weise diese Berufung erfolgt, könnte dabei in den Hintergrund treten. Hierfür könnten sogar Institutionen zuständig sein, die über ein unmittelbares demokratisches Mandat verfügen wie herkömmliche Parlamente oder Regierungen. In einer Welt neokratisch organisierter, dem Prinzip der politischen Assoziationsfreiheit verpflichteter Staaten aber sollten es die auf Friedenssicherung spezialisierten Staatssparten sein, die diese Aufgabe wahrnehmen. Diesen Staatssparten zugehörige Institutionen sollten dafür zuständig sein, über die personelle Besetzung einer suprastaatlichen Schiedsinstanz in Sachen historischen Unrechts mitzubefinden

Bei der institutionellen Ausgestaltung von Instanzen, die über den Umgang mit historischem Unrecht entscheiden, wären natürlich weitere wichtige Akzeptanzbedingungen zu beachten. Hierzu würde gehören, dass die Entscheidungsverfahren der Möglichkeit von Irrtümern Rechnung tragen. Daher sollte es zumindest eine Berufungsinstanz geben, die eventuellen Fehlurteilen in Sachen Staatsgrenzen und Staatszugehörigkeit nachzugehen und Fehler gegebenenfalls zu korrigieren hätte. Dies könnte die Konsensfindung der Staatengemeinschaft über Neutralität, Kompetenz und politische Legitimität einer friedenspolitischen Schiedsinstanz wesentlich erleichtern.

Verjährung historischen Unrechts

So wichtig es wäre, die institutionellen Merkmale eines friedenspolitischen Schiedsverfahrens zu optimieren, so wichtig ist doch auch die Frage, ob eine hierfür zuständige Schiedsinstanz überhaupt nach wirklich neutralen, als einigermaßen objektiv anerkannten Kriterien entscheiden könnte. Nur wenn es solche Kriterien gibt, ist Neutralität in Fragen historischen Unrechts wirklich praktikierbar und die friedenspolitische Aufgabe einer suprastaatlichen Schiedsinstanz wirklich erfüllbar.

Natürlich wäre ein globaler Konsens darüber, dass die politische Assoziationsfreiheit ein unabdingbares Grundrecht ist, für die Schiedsbarkeit historischen Unrechts eine elementare Voraussetzung. Auf einer politischen Bewusstseinsstufe, auf der die einen - z.B. Staaten oder Ethnien - sich auf dieses Grundrecht berufen, während andere eben dieses Grundrecht strikt ignorieren, hätten es auch Schiedsinstanzen schwer, tragfähige Kompromisse zur Korrektur der politischen Landkarte zu erwirken. Wäre aber die politische Assoziationsfreiheit von allen machtausübenden staatlichen Institutionen als Grundrecht anerkannt, dann könnte über historisches Unrecht nach Rechtsprinzipien geurteilt werden, die sich innerstaatlich zum Teil lange bewährt haben.

Ein Prinzip, dem in diesem Zusammenhang eine herausragende Rolle zukäme, ist die Verjährung. Konsensfähige Kompromisse über Staatsgrenzen kann es nur geben, wenn die beteiligten Parteien sich nicht auf politisches Unrecht berufen, das allzu weit in der Vergangenheit liegt. Daher müsste eine angemessene Frist bestimmt werden, innerhalb deren ein Schiedsgericht sich historischen Unrechts noch annehmen dürfte. Diese Frist müsste so lang bemessen sein, dass nur über Unrecht entschieden wird, von dem lebende Generationen noch in ihren realen Lebenschancen berührt sind. Eine suprastaatliche Schiedsinstanz dürfte zumindest nicht mit solchem historischem Unrecht befasst sein, dem nur noch symbolische oder ideelle Bedeutung zukommt. Wann immer historisches Unrecht in diesem Sinne verjährt ist, müsste die Inanspruchnahme politischer Assoziationsfreiheit genügen, um erwünschte Korrekturen von Staatszugehörigkeiten und Grenzverläufen zu erwirken.

Wenn es pauschale Verjährungsfristen für historisches Unrecht gäbe, dann könnte es hiervon natürlich auch Ausnahmen geben, die ihrerseits klar zu definieren wären. Es könnte Regeln darüber geben, unter welchen objektiven Umständen, durch welche überprüfbaren Ereignisse also die Verjährung historischen Unrechts gehemmt wird. Solche Ereignisse könnten Kriege und Bürgerkriege sein oder eine diktatorische Unterdrückung virulenter Freiheitsansprüche von Minderheiten. Nur wo auch solche Verjährungshemmung nicht mehr greift, sollte dann letzten Endes eine Schiedsinstanz darüber befinden, inwieweit bestehende Grenzverläufe auf historischem Unrecht beruhen und solches Unrecht fortwirken lassen. Die Schiedsinstanz müsste sich in diesem Zusammenhang auch ein Urteil darüber bilden, inwieweit ein bestehendes Gewaltmonopol wirklich noch zum Machtmissbrauch neigt und ob daher eine bestehende territoriale Grenze nicht doch ein geringeres Übel ist als eine durch Schiedsspruch verordnete Grenzkorrektur. Solche Schiedssprüche müssten aber in jedem Fall um so seltener gefällt werden, je konsequenter das Potential der politischen Assoziationsfreiheit ausgeschöpft würde.

Freiwilligkeit durch materielle Entschädigung

Selbst wenn eine solche Schiedsinstanz eingerichtet wäre und selbst wenn ihre Schiedssprüche politische Akzeptanz fänden, könnte es Fälle geben, in denen der politische Bewusstseinsstand keine friedliche Verwaltung eines Territoriums erlaubt, und zwar unabhängig davon, welcher Bevölkerungsgruppe die dortige Mehrheitsmacht zufällt. In solchen Fällen könnte jeder denkbare neutrale Schiedsspruch in Sachen Staatsgrenzen hinter dem Ziel zurückbleiben, dauerhaften politischen Frieden zu stiften. Die einzige Möglichkeit, auch in so extremen Konfliktsituationen konsensfähige oder doch wenigstens friedenssichernde Schiedssprüche in zu fällen, liegt dann in der Gewährung materieller Entschädigungen. Ein Schiedsspruch zur politischen Geografie müsste daher auch materielle Entschädigungen zur Kompensation verbleibenden Unrechts oder auch zur Kompensation neu geschaffener Benachteiligungen zusprechen können. Auch dies müsste allerdings, um einer willkürlichen Anspruchsbildung durch die Konfliktparteien vorzubeugen, nach möglichst klaren Regeln geschehen. Solche Regeln sollten u.a. ausreichend hohe Entschädigungen vorsehen, um äußerstenfalls die Kosten freiwilliger Umsiedlungen auch größerer Bevölkerungsgruppen zu decken. Entschädigungen sollten zugleich als eine Art Bleibeprämie von jenen in Anspruch genommen werden können, die Umsiedlungsoptionen ausschlagen und sich damit dem Risiko neuer oder fortgesetzter Diskriminierung aussetzen.²

Wo immer eine friedenswahrende Schiedsinstanz nicht nur Urteile fällt, sondern auch Entschädigungen zuspricht, stellt sich natürlich auch die Frage, wie die hierfür notwendigen Mittel aufgebracht werden sollen. In Einzelfällen wäre es sicher vorstellbar, dass die Entschädigungsleistungen einem Territorialstaat aufgebürdet werden, der als eindeutiger Verursacher eines inkriminierten historischen Unrechts gilt oder dem zumindest moralisch die Rechtsnachfolge eines solchen Verursachers zuzuschreiben ist. Im Allgemeinen aber sollte die suprastaatliche Schiedsinstanz selbst die notwendigen Mittel bereitstellen können, um die politische Akzeptanz und damit die Durchführbarkeit ihrer Schiedssprüche sicherzustellen. Zu diesem Zweck müsste eine solche Instanz über eigene Einnahmen verfügen, die ihr die notwendige finanzielle Durchsetzungsfähigkeit verleihen. Dies wäre am einfachsten in einer politischen Ordnung zu gewährleisten, in der die Friedenssicherung auf einzelstaatlicher Ebene spezialisierten Staatssparten obläge, in einer Welt mehrspuriger Demokratien also. Die für Friedenserhaltung zuständigen Staatssparten nämlich könnten aus eigener Kraft eine Schiedsinstanz für historisches Unrecht finanziell tragen. Sie müssten zu diesem Zweck nur einen Teil ihrer eigenen, aus einer Friedenssteuer aufzubringenden Mittel an die suprastaatliche Schiedsinstanz abzuführen, bis diese über ausreichende finanzielle Reserven verfügt.

Historisches Unrecht und institutionelle Weltordnung

Dass es bisher keine institutionelle Zuständigkeit für historisches Unrecht in der politischen Geografie gibt, ist eine folgenschwere Lücke in der institutionellen Weltordnung.

² Wie das Prinzip friedenswahrender Entschädigung in einem konkreten Einzelfall hätte angewendet werden können, wurde anlässlich des Kosovo-Krieges dargestellt in: B. Wehner, Prämierung des Friedens, Alternativen zum humanitären Krieg, Wiesbaden 1999.

Erst wenn diese Lücke geschlossen wäre, wenn hierfür zum einen eine kompetente Institution geschaffen und für diese Institution plausible Entscheidungskriterien bestimmt wären, stünde die suprastaatliche Friedenssicherung auf einem auch institutionell sicheren Fundament. Erst dann könnten Konfliktparteien sicher damit rechnen, dass in Sachen Staatszugehörigkeit weniger opferreiche und politisch nachhaltigere Lösungen durchsetzbar werden als das Beharren auf einem konfliktbeladenen Status quo.

Die reale Politik ist natürlich weit davon entfernt, solche Wege ernsthaft zu beschreiten. Auseinandersetzungen über das Unrecht der politischen Landkarte wurden und werden immer wieder auf militante Weise geführt, und alle bisherigen Versuche, Verfahren für den Umgang mit solchen Konflikten zu etablieren, sind über das Stadium zaghaften Experimentierens nicht hinausgekommen. Immer wieder haben sich daher parteiliche Instanzen, einzelne mächtige Staaten wie die USA, Russland und China und auch Militärbündnisse wie die NATO berufen gefühlt, in Konflikte um historisches Unrecht nach eigenem Ermessen - und damit häufig nach eigenem Interesse - einzugreifen. Es kann daher auch nicht wundern, wenn Gewalt weiterhin eine unheilvolle Rolle als ultima Ratio der Konfliktlösung in Sachen Staatszugehörigkeit spielt.

Gerade in den unerbittlichsten Konflikten um die Gestaltung der politischen Landkarte treffen noch immer sehr verschiedene politische Kulturen und damit auch sehr unterschiedliche politische Bewusstseinstufen aufeinander. Noch stimmen diese politischen Kulturen aber weitgehend darin überein, dass ihnen ein Grundrecht auf politische Assoziationsfreiheit fremd ist, und auch darin, dass sie weder ein Schlichtungs- noch ein Verjährungs- noch ein Entschädigungsprinzip in Konflikten um die politische Geografie anerkennen. Dies aber ist keine verbindende, sondern eine trennende Gemeinsamkeit der politischen Kulturen. Solange es keine neutrale suprastaatliche Institution gibt, die über solche politischen Bewusstseinsstände erhaben wäre, wird sich daran wenig ändern, und es wird in Konflikten wie im Kosovo, im Irak oder auch im Baskenland bei der bisherigen Ratlosigkeit und ihren gewaltträchtigen Folgen bleiben.

Es wäre ein Quantensprung in der politischen Institutionenentwicklung, wenn der Umgang mit dem historischem Unrecht der politischen Landkarte den bestehenden Nationalstaaten entwunden würde. Die Anerkennung politischer Assoziationsfreiheit und die damit verbundene Einlassung auf mehrspurige Demokratien wäre ein epochaler Schritt, der die Konfliktlösungen um Staatsgrenzen und Staatszugehörigkeiten einer neuen Logik gehorchen ließe. Der anschließende Schritt wäre die Schaffung einer zumindest von demokratisch legitimierten Gewaltmonopolen anerkannten suprastaatlichen Schiedsinstanz. Bevor diese Schritte nicht getan sind, kann keine Rede davon sein, dass die Wahrung der Menschenwürde als universelles Prinzip staatenübergreifend verankert wäre.

01 – 2003

geändert 08 - 2007